

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum

„Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes vom 06.05.2019“

Schreiben des MKFFI vom 07.05.2019 – Az. 6000.5.24

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes vom 6. Mai 2019.

Grundsätzlich bedauert die Freie Wohlfahrtspflege, dass es nicht gelungen ist, mit diesem Referentenentwurf das lange angekündigte Vorhaben einer grundlegenden Neuausrichtung der gesetzlichen Grundlagen, inklusive Finanzierung, der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in der Tagespflege und in den Tageseinrichtungen für Kinder umzusetzen. Von einer solchen tatsächlichen Neuorientierung hat sich die Freie Wohlfahrtspflege erhofft, dass zwischenzeitlich erkannte Probleme und Strukturmängel der KiBiz-Gesetzgebung hätten behoben werden können; dies kann mit der jetzt vorgelegten Aktualisierung des KiBiz nicht gelingen.

Allerdings zeigt der jetzt vorliegende Referentenentwurf, dass es in den letzten Jahren gelungen ist, im Bereich der inhaltlich-fachlichen Regelungen das ursprüngliche Gesetz vom 30.10.2007 so weiterzuentwickeln, dass es den aktuellen Stand der Fachdiskussion gut widerspiegelt. Dies gilt auch für die Weiterentwicklungen, die der jetzt vorliegende Referentenentwurf in einzelnen Punkten vornimmt (z. B. die Darstellung des Partizipationsgedankens in einem eigenen Paragraphen oder die ausdrückliche Benennung der Fachberatung etc.).

An dieser Stelle muss aber auch deutlich gemacht werden, dass der in diesem Referentenentwurf deutlich werdende Wille zur Stärkung der Fachlichkeit und der Qualität der frühen Förderung und Bildung von Kindern eine entsprechende auskömmliche Refinanzierung der Gesamtkosten der Tageseinrichtungen sowohl im Personal- als auch im Sachkostenbereich voraussetzt. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt, dass es im Referentenentwurf gelungen ist, eine angemessene Dynamisierung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen umzusetzen. Gleichzeitig hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bereits in ihrer Bewertung der –ohne ihre Beteiligung entstandenen – Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes deutlich gemacht, dass die hier vereinbarten Finanzierungsansätze bei aller Anerkennung für die insgesamt auf dieser Basis bereitgestellten Mittel eine Auskömmlichkeit über die Gesamtkosten nicht sicherstellen können. In der Folge müssen die Träger der Tageseinrichtungen zur Sicherstellung der notwendigen Sachkosten des Betriebs der Einrichtungen die Personalkosten reduzieren, um Auskömmlichkeit zu erzielen. Die dadurch nicht erreichte Qualitätsentwicklung wird durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege äußerst bedauert.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die langfristig gesicherte auskömmliche Refinanzierung der Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder ist eine der zentralen Voraussetzungen für die Sicherung und den angestrebten weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung. Eine zweite Voraussetzung ist die strukturelle Absicherung des Subsidiaritätsprinzips, um so die vielfältige und plurale Trägerstruktur in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Positiv ist festzuhalten, dass der Referentenentwurf in § 4 Abs. 1 ausdrücklich den Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII benennt. Allerdings lassen die konkreten Regelungen z. B. zum Trägeranteil in § 36 Abs. 2 des Referentenentwurfes diesen Anspruch nicht erkennen. Auch hier hat die Freie Wohlfahrtspflege zusammen mit den anderen freien Trägern bereits bei der Vorlage der oben genannten Eckpunkte deutlich gemacht, dass eine einseitige Absenkung des Trägeranteils für Einrichtungen in Trägerschaft eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die im Umfang von 3 % aus Landesmitteln finanziert wird, nicht nachvollziehbar ist. In einer solchen Regelung sieht die Freie Wohlfahrtspflege eine Gefährdung der bisherigen Trägerstruktur, insbesondere dann, wenn Kommunen dazu übergehen, auf der Basis dieser Regelung ihrerseits die bisher vereinbarte freiwillige Übernahme der Trägeranteile der freien Träger der Jugendhilfe einzuschränken oder aufzugeben. Damit wird das in der Begründung zum Referentenentwurf genannte Ziel des Erhalts der Trägervielfalt geradezu konterkariert.

In diesem Zusammenhang weist die Freie Wohlfahrtspflege noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass auch bei einer als auskömmlich unterstellten Refinanzierung der Kosten der Tageseinrichtungen durch Mittel der Kommunen und des Landes der Träger auf jeden Fall seinen eigenen Trägeranteil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in die Gesamtfinanzierung einzubringen hat. Nach § 39 Abs. 1 des Referentenentwurfes können diese Trägeranteile nicht, wie im benannten Eckpunktepapier suggeriert, durch Rücklagenentnahme oder durch die Verwendung etwaiger überschüssiger Refinanzierungsanteile von Land und Kommunen refinanziert werden, sondern sie sind in jedem Fall getrennt zu erbringen.

Ganz im Gegensatz zu der hier kritisierten einseitigen Absenkung des Trägeranteils für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sieht die Freie Wohlfahrtspflege es vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Vorrangs der freien Trägerschaft (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) als mittelfristig notwendig an, grundsätzlich die Berechtigung von Trägeranteilen für eine Leistung zu überprüfen, für den ein rechtlicher Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht. Nur mit Blick auf die Gesamtfinanzierung der angestrebten Qualitätsstandards, z. B. bezüglich der Personalausstattung hält die Freie Wohlfahrtspflege die Einforderung eines Trägeranteils für noch hinnehmbar.

Bezogen auf diese Erfordernisse der Refinanzierung des Gesamtsystems lehnt die Freie Wohlfahrtspflege auch die grundsätzlich begrüßenswerte Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit auf ein weiteres Kindergartenjahr ab. Soweit durch eine solche Maßnahme ein höheres Maß an sozialer Gerechtigkeit und eine Verstärkung der Förderung benachteiligter Gruppen angestrebt werden, lässt sich nach Meinung der Freien Wohlfahrtspflege derselbe Erfolg durch einen sozial gestaffelten landesweit einheitlichen Elternbeitrag erzielen. Die für die Elternbeitragsfreiheit verwendeten Mittel sind dagegen dringend für die Absicherung der fachlich gewünschten Qualität nötig.

Durch den nun vorgelegten Referentenentwurf soll ausweislich der Begründung zum Entwurf der quantitative Ausbau des Systems der Kindertagesbetreuung gestützt werden. Ein solcher Ausbau wird mit Unterstützung der freien Träger nur dann gelingen, wenn keine zusätzlichen Finanzbelastungen auf die Träger zukommen und gleichzeitig die gewünschte Qualität der Tagesbetreuung auch entsprechend auskömmlich refinanziert ist.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Freie Wohlfahrtspflege zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfes wie folgt Stellung:

- **§ 4 Abs. 1 Bedingter Vorrang freier Träger**

Es wird begrüßt, dass der Referentenentwurf den Vorrang freier Träger nach § 4 Abs 2 SGB VIII ausdrücklich benennt. Zur Stärkung dieses Grundsatzes schlägt die Freie Wohlfahrtspflege vor, diesen Vorrang in einem gesonderten Paragraphen aufzuführen. Dies ist auch deshalb sinnvoll, da der Vorrang nicht klar durch den gesamten Entwurf fortgeführt wird. Kritisch angemerkt wird in diesem Zusammenhang gleichfalls, dass die Formulierung im zweiten Teil von Satz 2 „soweit möglich“ zu unspezifisch ist und hinsichtlich der Feststellung des Möglichen eine Reihe von Fragen aufwirft. Die Freie Wohlfahrtspflege schlägt daher vor, deutlich zu machen, dass die Prüfung „was möglich ist“, die Beteiligung der freien Träger vor Ort erfordert.

- **§ 4 Abs. 3 Stärkung der Bedarfsplanung**

Die Stärkung der Bedarfsplanung im Hinblick auf besondere Betreuungsbedarfe, auch in Randzeiten und darüber hinaus, wird positiv gesehen, gleichfalls der deutliche Hinweis darauf, dass Plätze für wohnsitzfremde Kinder vorgehalten werden sollen, um so dem Anspruch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht zu werden. Jedoch wird diese Stärkung in § 49 mit einer „Kann-Regelung“ aufgeweicht und ist nicht verbindlich geregelt. Um diese Stärkung an benannter Stelle nicht zu untergraben bedarf es einer konkreteren Formulierung.

- **§ 6 Abs. 1 Stärkung der Fachberatung**

Der besonderen Bedeutung der Fachberatung und einer damit einhergehenden auskömmlicheren Finanzierung, wie durch die Freie Wohlfahrtspflege seit Jahren gefordert, wird im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen und sehr begrüßt.

Klar formuliert werden muss an dieser Stelle der Bezug zu § 79a SGB VIII um einer Parallelstruktur zu den Angeboten der Fachberatung der freien Träger und dem Angebot der öffentlichen Jugendhilfe vorzubeugen und um die Trägerautonomie zu schützen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass das in Abs. 1 beschriebene Profil der Fachberatung des Jugendamtes inhaltlich und in der Umsetzung mit den Akteuren im Arbeitsfeld vor Ort (u.a. auch mit den Spitzenverbänden) abgestimmt wird. So kann die Schnittstelle der Fachberatung der Träger und der Fachberatung durch das Jugendamt konstruktiv gestaltet werden. Hierzu sollte eine entsprechende Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden.

Ansprechpartner für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nicht die Tageseinrichtungen, sondern die Träger dieser. Dies muss aus der Formulierung hervorgehen. Insofern muss in Satz 1 ergänzt werden: „Die Träger von Tageseinrichtungen...“

- **§ 6 Abs. 2 Anbieter von Fachberatung**

An dieser Stelle muss erkennbar werden, dass die Fachberatung auch weiterhin über die freien Träger erfolgt und verweisen in diesem Zusammenhang auf die konkretere Formulierung in § 47 Abs. 3 des Entwurfes.

- **§ 20 Abs. 2 Datenerhebung**

Der letzte Satz könnte missverständlich sein. Es sollte deutlich werden, dass hier von den Kindern einer Familie, die in der Tageseinrichtung betreut werden, die Rede ist und nicht

sämtliche Kinder einer Familie in diesem Zusammenhang im Focus der Tageseinrichtung stehen.

Teil 2 Förderung in Kindertagespflege

Bezüglich der Regelungen zur Kindertagespflege verweist die Freie Wohlfahrtspflege auf die Stellungnahme des Landesverbandes für Kindertagespflege NRW, insbesondere auf die Ausführungen der Stellungnahme zu § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege.

- **§ 27 Abs. 2 Öffnungszeiten**

Die Freie Wohlfahrtspflege regt an, die Überschrift in „Öffnungszeiten und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen“ zu ändern. Zwischen Öffnungszeiten und Betreuungszeiten besteht ein wesentlicher Unterschied, da sich die Betreuungszeiten im Rahmen der Öffnungszeiten bewegen, allerdings nicht mit diesen identisch sind. Dabei ist durch den Träger sicher zu stellen, dass die Bestimmungen zur Personalbesetzung jederzeit umgesetzt werden.

In Absatz 2 ist im Vergleich mit den bisherigen rechtlichen Regelungen im dritten Satz der folgende Halbsatz hinzugekommen: „...die unterschiedlich auf die Wochentage verteilt sein können“. Diese Formulierung sieht die Freie Wohlfahrtspflege in zweierlei Hinsicht kritisch. Eine am Bildungsauftrag und am Kindeswohl orientierte Begrenzung der regelmäßig ungleichen täglichen Betreuungszeiten ist nicht erkennbar und Begrenzungen mit Blick auf die Organisationsanforderungen (Sicherstellung der erforderlichen Personalbesetzung) fehlen.

Daher empfiehlt die Freie Wohlfahrtspflege, den aktuellen Wortlaut KiBiz 01.08.2008 §13 Abs. 4 unverändert beizubehalten.

- **§ 28 Personal**

Ausreichend Personal, für die fachlichen Aufgaben gut qualifiziert und angemessen vergütet, ist der entscheidende Qualitätsfaktor für die Arbeit der Tageseinrichtungen. Hierzu finden sich in § 28 gute Ansätze. Die Umsetzung ist allerdings ganz wesentlich davon abhängig, dass das Gesamtsystem Tageseinrichtungen für Kinder auskömmlich finanziert ist. Hierbei müssen alle Bestandteile der Kosten in Tageseinrichtungen angemessen berücksichtigt werden (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 33). Ganz wesentlich ist für die Träger in diesem Zusammenhang eine klare Beschreibung welche Mindestanforderungen bei der Personalbesetzung zu erfüllen sind.

Die Formulierungen in Abs. 1 und Abs. 3 zur zukünftigen Personalbesetzung in den Tageseinrichtungen werfen allerdings mehr Fragen auf, als dass sie den Trägern Handlungs- und Planungssicherheit bei der Personalbesetzung geben. Offensichtlich ist dies dem Umstand geschuldet, zwei, bei einem begrenzten finanziellen Rahmen, konträre Ziele zu erreichen, nämlich eine maximale verbindliche Personalbesetzung (2. Wert KiBiz a.F. + zusätzliche Stunden für U3) und gleichzeitig eine hohe Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Kindpauschalen für die Träger.

Hier sind Formulierungen hinsichtlich Leitungsfreistellungsstunden und Mindestfachkraftstunden gemäß der Tabelle in Anlage zu § 33 erforderlich, die verlässlich erkennen lassen, was von den Trägern als Mindestbesetzung erwartet wird.

So ist in diesem Zusammenhang auch zu klären wie die personelle Absicherung von Ausfallzeiten (§ 33 Satz 5) erfolgen soll. Die meisten Träger werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzierung nicht in der Lage sein, entsprechendes Personal zusätzlich vorzuhalten. Daher muss unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels der Umgang mit dieser Situation geklärt werden.

Nur so kann die erforderliche Sicherheit dazu hergestellt werden, ab wann ein Träger sich darauf einstellen muss, dass ggf. gem. § 36 Abs. 4 die Rückforderung von Fördermitteln droht.

In Abs. 4 wird überdies behauptet, dass die erforderlichen Personalkraftstunden für die individuellen Verfügungszeiten zur Verfügung gestellt werden. 10% auf die Betreuungszeiten stehen hierfür zur Verfügung. Nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen wäre hier allerdings das Doppelte (20 %) angemessen (z. B.: Susanne Viernickel / Iris Nentwig-Gesemann, u.a. (2013) Forschungsbericht; Schlüssel zu guter Bildung – Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Paritätischer Gesamtverband (Hrsg), Berlin 2013). Bleibt es bei 10% Verfügungszeit schränkt dies die Möglichkeiten, die in Abs. 4 beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen, ein. Die Freie Wohlfahrtspflege schlägt daher, sofern die notwendige bessere Berücksichtigung der Verfügungszeiten als nicht realisierbar angesehen wird, folgende Formulierung vor: „Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit im Umfang von 10% der Betreuungszeit,....“

- **§ 29 Leitungsfreistellung**

Die in § 29 vorgesehene Leitungsfreistellung ist grundsätzlich zu begrüßen. Aber auch hier gilt der Hinweis, dass nur ein insgesamt auskömmlich finanziertes System eine Umsetzung erlaubt.

- **§ 33 Kindpauschalenbudget**

Die Anlage zu § 33 Abs. 1 weist die den jeweiligen Betreuungszeiten zugeordneten Kindpauschalen, sowie die möglichen Gesamtpersonalstunden aus. Wie bereits mehrfach betont, steht und fällt die Stabilität und Qualität des Kita Systems mit der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen für die mit dem Betrieb verbundenen Kosten. Neben den Personalkosten gehören hierzu auch die Sachkosten inklusive Verwaltungsaufwand und Erhaltungsaufwand.

Die Personalkosten sind nach Einschätzung der Freien Wohlfahrtspflege auf das Gesamtsystem bezogen (10.000 Einrichtungen) gut berechnet. Allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierung mittels Pauschalen auf Durchschnittswerte zielt und daher noch keine Aussage dazu ermöglicht, inwieweit Träger mit ungünstigen Kostenstrukturen (erfahrenes und im Rahmen des TVöD SuE ausgesteigertes Personal) mit dieser Finanzierung zurechtkommen.

Bei den Sachkosten stellt die Freie Wohlfahrtspflege fest, dass hier ein Defizit von 570 Millionen Euro besteht. Die in der Anlage nochmals beigefügte Übersicht zur Berechnung der Sachkosten für den Bereich der Kindertageseinrichtungen macht deutlich, dass ein mit 10% der Gesamtkosten unterstellter Sachkostenanteil bei Weitem nicht auskömmlich ist.

Heterogene Kostenstrukturen und die deutliche Unterfinanzierung der Sachkosten machen aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ein hohes Maß an Flexibilität in der Personalbesetzung erforderlich. Dies ist in den vorliegenden Regelungen zur Personalbesetzung

in § 28 nicht klar erkennbar (vgl. die Ausführungen zu § 28). Damit besteht für die Träger ein hohes Risiko der Rückforderung von Fördermitteln (§ 36 (4)).

Im Interesse der Qualität in den Einrichtungen (Strukturqualität) muss daher eine auskömmliche Finanzierung über alle Kostenarten sichergestellt werden oder aber unter Berücksichtigung der Unterfinanzierung eine ausreichende Flexibilität bei der Verwendung der Kindpauschalen verlässlich hergestellt werden.

Die Analyse der Entwicklung der Kindpauschalen zeigt, dass im Gruppentyp III, 45 Std. die Ressourcen, bezogen auf die Berechnungen zur Auskömmlichkeit, um rund 2,5% gekürzt werden. Davon sind auch die Kinder mit besonderem Förderbedarf betroffen, für die Fachleute / das Jugendamt, eine Betreuungsdauer von 45 Std. in einer Tageseinrichtung empfehlen, weil eine angemessene Förderung der Kinder im eigenen Elternhaus nicht möglich ist. Die Verschlechterung der Ressourcen für diesen Gruppentyp ist für die FW nicht nachvollziehbar. Fachlich und sachlich angemessen wäre eine analoge Verbesserung der Standards in den Gruppentypen I, 45 Std. und II, 45 Std.).

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die in der Begründung zur Anlage zu § 33 dargestellten Personalschlüssel nicht passen. Die Personalschlüssel wurden auf der Grundlage der Gesamtpersonalkraftstunden gem. Anlage zu § 33 berechnet. Tatsächlich sind aber die in Personalkraftstunden ausgedrückten "Sonstigen Personalkosten" (Vertretung, Fort- und Weiterbildung, Berufspraktikant*innen, Abfindungen etc.) keine realen zusätzlichen Personalkraftstunden, die den Personalschlüssel verbessern. Werden die „sonstigen Personalkosten“ herausgerechnet verschlechtern sich die in der Begründung genannten Personalschlüssel um durchschnittlich 1:0,4.

- **§ 35 Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen**

In den Absätzen 1+2 werden die auch schon nach altem Recht möglichen zusätzlichen Pauschalen in Höhe von 15.000 Euro für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen fortgeschrieben.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die bis zu 15.000,- Euro für eingruppige Einrichtungen immer noch an den Stichtag 28.02.2007 gebunden sind. Der besondere Unterstützungsbedarf ergibt sich aus den besonderen Herausforderungen der eingruppigen Einrichtungen und damit auch für die wenigen eingruppigen Einrichtungen, die nach dem 28.02.2019 entstanden sind.

Da es sich bei diesen Beträgen überwiegend um Zuschüsse zu Personalkosten handelt, ist nicht nachvollziehbar, warum eine der Personalkostenentwicklung angemessene Anpassung dieser Pauschalen nicht erfolgt. Insbesondere bei den Waldkindergärten muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese im Vergleich zu den übrigen Einrichtungen deutlich höhere Personalanforderungen gewährleisten müssen. Hier ist eine angemessene Anpassung unbedingt erforderlich.

- **§ 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil**

In Abs 2 werden die Finanzierungsanteile der Träger ausgewiesen. Wie schon in anderen Zusammenhängen erklärt und insbesondere im Zusammenhang mit § 4 Abs 1 lehnt die Freie Wohlfahrtspflege die auch mit Landesmitteln erfolgte Trägeranteilabsenkung für Kommunale Einrichtungen ab.

Hier wäre es aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege richtig und angemessen, Finanzierungsanteile für alle Träger deutlich abzusenken und perspektivisch ganz abzuschaffen.

- **§ 37 Anpassung der Finanzierung**

Dass in Zukunft die Anpassung der Pauschalen auf der Grundlage der aktuellen Kostenentwicklungen indexbasiert erfolgen soll wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings handelt es sich nicht wie sonst bei betriebswirtschaftlich kalkulierten Entgelten üblich um eine prospektive Betrachtung, die die zu erwartende Kostensteigerung berücksichtigt, sondern um eine nachgelagerte Anpassung, die dazu führt, dass die Träger die Kosten jeweils für ein Jahr vorfinanzieren.

- **§ 39 Verwendungsnachweis**

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die Integration der zusätzlichen U3 Pauschalen und Verfügungspauschalen (incl. Dynamisierung) in die Kindpauschalen und, dass damit die separaten Nachweisverfahren wegfallen. Gleichzeitig kommen für zusätzliche Fördertatbestände neue Nachweisverfahren hinzu. Unter dem Strich bleibt es dabei im Abgleich mit dem KiBiz in der alten Fassung bei 11 separaten Nachweisanforderungen. Weitere Vereinfachungen wären wünschenswert, um den bürokratischen Aufwand zu verringern. Kritisch sieht die Freie Wohlfahrtspflege die unter Punkt 4 eingeführte Begrenzung der Verwaltungskosten auf maximal 3% der Gesamtjahresbasisförderung. Grundsätzlich ist zu fordern, dass der für einen Betrieb notwendige Verwaltungsaufwand auch finanziert werden muss. Dabei muss kritisch darauf hingewiesen werden, dass der Referentenentwurf zwar eine Abrechnung von Verwaltungskosten in Höhe von 3% vorsieht, diese Mittel aber im kalkulatorischen Ansatz nicht enthalten sind. Für die Freie Wohlfahrtspflege ist nicht nachvollziehbar dass diese Kosten zu Lasten der Träger gehen und somit einen weiteren Grund für die mangelnde Auskömmlichkeit des neuen Finanzierungssystems darstellen.

- **§ 40 Rücklagen**

Die Formulierung in Absatz 1 ist aus unserer Sicht missverständlich. Danach könnte der Eindruck entstehen, dass bei Trägern die gleichzeitig Eigentümer sind, nur die Bildung einer Investitionsrücklage möglich ist. Von daher würden wir vorschlagen, den Satz klarer zu formulieren: „... sind einschließlich des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesem wirtschaftlich gleichgestellt sind, der Betriebskostenrücklage oder Investitionsrücklage zuzuführen.“

Grundsätzlich begrüßen wir, dass für Kitas, die sich im Eigentum des Trägers befinden bzw. wo die Träger dem Eigentümer gleichgestellt sind, vom Gesetzgeber die Bildung einer Investitionsrücklage zum Erhalt des Gebäudes vorgesehen ist. Der Begriff „Investitionsrücklage“ erweckt den Eindruck, dass aus dieser Rücklage heraus nur Maßnahmen realisiert werden können, die aktivierungsfähig sind. Dies würde u.a. größere Sanierungsmaßnahmen, die buchhalterisch als Instandhaltung zu erfassen sind nicht berücksichtigen. Von daher würden wir es begrüßen, wenn an geeigneter Stelle noch klarstellend erläutert wird, dass aus dieser Rücklage sowohl Investitionen, als auch Maßnahmen zur Instandhaltung des Gebäudes bestritten werden können.

Die trägerbezogene Verwendung der Rücklage begrüßen wir ausdrücklich. Diese Formulierung ist unverändert aus dem aktuell geltenden KiBiz übernommen worden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Regelung, gerade bezogen auf den jugendamtsübergreifenden Einsatz, faktisch ins Leere läuft. Mit Blick auf die Träger, die in Ihrer Zuständigkeit mit mehreren Jugendämtern zusammenarbeiten, wäre es von Vorteil, wenn die Formulierung klarstellend dahingehend ergänzt würde, dass der trägerbezogene Einsatz, **zumindest der aus Landesmitteln finanzierten Rücklagen**, auch Jugendamtsübergreifend erfolgen kann.

Ein ergänzender Hinweis, dass die zum 31.07.2020 bestehenden Rücklagen in die Betriebskostenrücklage bzw. bei Eigentümern in die Betriebskostenrücklage und die Investitionsrücklage zu überführen sind, sollte ins Gesetz aufgenommen werden. Dabei halten wir es für sinnvoll, die Rücklagenbegrenzung zum 31.07.2020 ein weiteres Jahr auszusetzen. Eigentümereinrichtungen, die in der Lage waren, Gelder für notwendige Investitionen anzusparen, werden somit nicht gezwungen Investitionen bis zum 31.07.2020 durchzuführen, sondern könnten Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen bündeln und langfristig planen.

- **§§ 42 - 43 Familienzentren**

Die Erhöhung der Zuschüsse auf 20.000€ pro Familienzentrum ist positiv zu bewerten, wird jedoch vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen, die auch deutlich im Entwurf formuliert sind, notwendig. Hier wäre im Rahmen einer Evaluation die dauerhafte Auskömmlichkeit, besonders unter Berücksichtigung von Qualitätsaspekten und Nachhaltigkeit, zu prüfen.

- **§§ 44 – 45 plusKITAs**

Die Vorgabe, eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle zu beschäftigen wird positiv gesehen. Neben dem Focus auf besondere Erfahrungen im Bereich der alltagsintegrierten Sprachförderung sollten weitere Aspekte der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gleichrangig Bedeutung finden, um die Kinder ihren individuellen Bedarfen entsprechend zu fördern.

Die Dauer der Förderung von Tageseinrichtungen, die im Rahmen der Sprachförderung 5.000 Euro erhalten, geht nicht aus dem Text hervor. Eine Aussage dazu, ob es sich um eine dauerhafte Förderung, oder um eine Übergangsfinanzierung handelt erscheint notwendig, um den Trägern Planungssicherheit zu bieten.

- **§ 46 Zusätzliche Finanzierung von Ausbildung**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt, dass der Referentenentwurf erstmalig ausdrücklich eine zusätzliche Finanzierung zur Stärkung der Ausbildung von Fachkräften enthält und durch diese Maßnahme die notwendige Gewinnung von Fachkräften unterstützt.

- **§ 47 Förderung von Fachberatung**

Die pädagogische Fachberatung der Träger und Einrichtungen ist, neben der Fort- und Weiterbildung, ein Bestandteil um die qualitative Arbeit in den Tageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Die im Entwurf bezifferten Mittel sind als ein erster Schritt zur Unterstützung dieses fachlichen Angebotes durch die freien Träger zu begrüßen, um die Beratung der Träger und deren Einrichtungen qualitativ weiterzuentwickeln und gemeinsam mit den Akteuren vor Ort zu gestalten.

- **§ 47 Abs. 3 Weiterleitung der finanziellen Mittel**

Die Möglichkeit der Weiterleitung der Mittel über die örtliche Jugendhilfe an die Träger und über diese an die Verbände wird begrüßt. Für die freien Träger hat sich die Fachberatung in den regional bekannten Strukturen über die Verbände bewährt. Die einzelnen Verbände auf spitzenverbandlicher, örtlicher und überörtlicher Ebene können auf langjährige Erfahrungen in diesem Feld zurückgreifen und bieten Trägern mit ihren Einrichtungen professionelle Begleitung und Unterstützung in den verschiedenen Handlungsfeldern.

- **§ 48 Abs. 1 Zuschuss zur Flexibilisierung**

Im Rahmen der Flexibilisierung beschreibt der Entwurf, dass bei Öffnungszeiten, die über 50 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit hinausgehen, ein Zuschuss gezahlt wird. Dadurch wären die Differenzstunden zur aktuell maximal geförderten Betreuungszeit von 45 Stunden nicht refinanziert. An dieser Stelle bedarf es einer finanziellen Lösung, die nicht zu Lasten der Träger geht.

Es muss geprüft werden, ob die Zuschüsse für z. B. Betreuungsangebote am Wochenende oder an Feiertagen finanziell ausreichend sind um die zusätzlich anfallenden Personalkosten in Form von Zulagen abzudecken.

- **§ 50 Elternbeitragsfreiheit**

Die Entlastung der Familien in Nordrhein-Westfalen durch ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr ist generell zu begrüßen, jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse, eine auskömmliche Gesamtfinanzierung zur qualitativen Weiterentwicklung der Arbeit in den Tageseinrichtungen herzustellen, nicht zu verantworten. Eine Entlastung der Familien hätte auch durch landeseinheitliche und sozial verträgliche Elternbeiträge erreicht werden können, um die Mittel des „Gute-Kita-Gesetzes“ in die Verbesserung von fachlichen Standards und in die Qualität der frühen Bildung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen fließen zu lassen.

- **§ 51 Elternbeiträge**

Vor dem Hintergrund der Chancengerechtigkeit und Teilhabe aller Kinder in Nordrhein-Westfalen sind landeseinheitliche und sozialverträglich gestaffelte Elternbeiträge unumgänglich. Das Land und die Kommunen stehen hier in der Verantwortung die Beiträge so zu gestalten, dass für alle Familien eine Teilhabe gesichert ist.

- **§ 51 Abs. 1 Weitere Teilnahmebeträge**

In Abs. 1 werden außer Beiträgen der Eltern für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeträge ausgeschlossen. Da für Elterninitiativen wesentlich ist, dass sie den Trägeranteil in Höhe von 3,4% durch Elternbeiträge aufbringen, muss dies im Kontext des § 51 verlässlich geregelt werden.

- **§ 55 Abs. 2 Zweckbindung**

Die Befreiung von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung wird begrüßt, da dies den Trägern den notwendigen Spielraum eröffnet, auf die aktuellen Betreuungsbedarfe vor Ort zu reagieren. Eine Befreiung der Zweckbindung von Investitionsmitteln die seit 2008 im Rahmen des U3-Ausbaus geflossen sind, würde dies darüber hinaus unterstützen und der systematischen Überbelegung, bedingt durch die vorgegebene Aufnahme von sechs Kindern unter drei Jahren im Gruppentyp I, vorbeugen.

- **§ 55 Abs. 5 Evaluation**

Eine Evaluation der Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird als notwendig erachtet um einer künftigen Schieflage des Finanzierungssystems zu Lasten der Träger rechtzeitig vorzubeugen. Diese Schieflage gilt es zu vermeiden, bzw. muss diese behoben werden, um dem Anspruch auf qualitative Bildung, Betreuung und Erziehung für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen gerecht zu werden.

Gleichzeitig fordert die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Evaluation nicht auf die Finanzierung zu beschränken, sondern auch die Strukturen des Gesamtsystems der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen in diese Überlegung mit einzubeziehen (z.B. Erhalt der Trägervielfalt).

Anlage

1. Bewertung der Auskömmlichkeit – Berechnung der Sachkosten für Kindertageseinrichtungen
2. Ermittlung der Sachkostenbedarfe auf Grundlage einer Stichprobenerhebung durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
3. Sachkostenarten
4. Bewertung der Berechnung des Landes NRW zur Gewährleistung von auskömmlichen Kindpauschalen im KiTa-Jahr 2020/21

Düsseldorf, den 28.05.2019